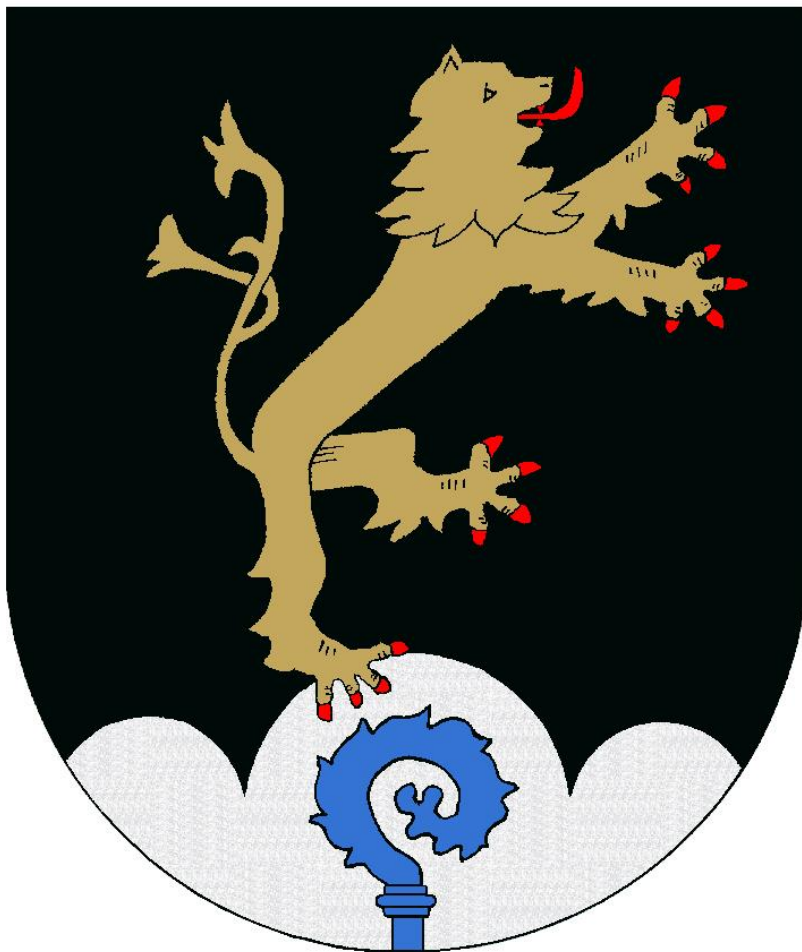


RICHTLINIE

**der Ortsgemeinde Fronhofen zur Förderung von
regenerativer Strom- und Wärmeversorgung
vom 19.01.2015**



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fronhofen hat am 19.01.2015 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

1. Die Ortsgemeinde Fronhofen fördert die Investition in Heizanlagen, die in Gebäuden innerhalb des Gemeindegebiets montiert oder saniert werden. Gefördert werden Hauseigentümer, die entsprechende energetische Maßnahmen für die Beheizung von Gebäuden und für die Brauchwasserbereitung umsetzen, sofern der Betrieb der Heizungsanlagen ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgt. Darüber hinaus wird der Anschluss solcher Anlagen an die örtlichen Nahwärmenetze gefördert.
2. Weiterhin wird auch die Installation von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in Verbindung mit Energiespeichern für Eigenverbrauchsanlagen gefördert.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Ortsgemeinde Fronhofen sind. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden, d. h. entweder für Wärme- oder für Stromversorgung.

§ 3

Förderumfang

1. Gefördert wird
 - 1.1.1. die Errichtung von Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel,
 - 1.1.2. sowie von Wärmepumpen und thermische Solaranlagen,die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen sind oder werden,
 - 1.2. der Anschluss von Heizungsanlagen an örtliche Nahwärmenetze,
 - 1.3.1. für seit dem 01.01.2009 bestehende PV-Anlagen die Installation von zentralen oder dezentralen Stromspeichern zur Erhöhung des Eigenverbrauchs,
 - 1.3.2. die Neuinstallation von PV-Anlagen in Kombination mit zentralen oder dezentralen Stromspeichern, die überwiegend zur Eigenversorgung dienen und nicht gewinnorientiert sind.
2. Anlagen, die den Wärmebedarf nur teilweise mit erneuerbaren Energieträgern decken, sind nicht förderfähig.
 3. Bereits errichtete Heizungsanlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 01.01.2009 erfolgt ist, können ebenfalls gefördert werden, um Mitbürgern, die seit Beginn der Energiewende ihre Energieversorgung regenerativ ausgerichtet haben, nachträglich an der Förderung zu beteiligen.

§ 4 Fördersumme

1. Pro Objekt wird ein Zuschuss in Höhe von höchstens 4.000,00 Euro gewährt.
 - 1.1. Bei einem Anschluss an das örtliche Nahwärmenetz Fronhofen wird je Übergabestation die Höhe des mit dem Netzbetreiber (ERS) vereinbarten Baukostenzuschusses für das jeweilige Gebäude mit maximal 4.000,00 € gefördert. Ansonsten gilt jede einzelne Heizungsanlage je Gebäude als förderfähiges Objekt.
 - 1.2. Die Neuinstallation von PV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Stromspeicher wird mit höchstens 4.000,- Euro gefördert.
 - 1.3. Die Nachrüstung von Stromspeichern an seit dem 01.01.2009 vorhandener PV-Anlagen wird mit höchstens 3.000,00 Euro gefördert.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Kosten.
 - 1.1 Förderfähig sind lediglich die Kosten für die Planung, Anschaffung sowie Installation der Anlagen lt. § 3. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungskopie).
 - 1.2 Beim Anschluss an das Nahwärmenetz hat der Antragsteller über den zu entrichtenden Baukostenzuschuss keinen gesonderten Nachweis zu erbringen.
3. Die Bewilligung erfolgt mit einem schriftlichen Bewilligungsbescheid.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

1. Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 - Antragsvordruck - beim Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.
 - 1.1 Eigentümer, die mit dem Netzbetreiber des Nahwärmenetzes Fronhofen, der Energieversorgung Region Simmern (ERS), einen Wärmeliefervertrag geschlossen haben, erfüllen automatisch die Förderungsvoraussetzungen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Antragstellung je Anschlussnehmer als bereits vorliegend betrachtet.
2. Dem Antragsvordruck beizufügen sind
 - 2.1. bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - 2.2. bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie.
2. Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten, förderfähigen Anträge die Gesamtsumme der möglichen Förderungen die zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Absatz 2) maßgeblich.

3. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fronhofen ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.

§ 6 Auszahlung

1. Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Fronhofen oder einen durch diese Beauftragten, durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück an den Antragsteller ausgezahlt.
2. Die Fördersumme wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des 1. Teilbetrags erfolgt im Jahr der Fertigstellung einer Anlage oder eines Anschlusses an das Nahwärmenetz und der 2. Teilbetrag im darauffolgenden Jahr.
3. Im Falle der Förderung eines Anschlusses an das Nahwärmenetz Fronhofen wird nach Anschlussbestätigung aus Gründen der Verkürzung der Zahlungswege die Auszahlung der Fördersumme in Höhe des Baukostenzuschusses (maximal 4.000,00 Euro) direkt an den Netzbetreiber (ERS) erfolgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
2. Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.
3. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fronhofen, 19.01.2015

Gez. Günter Steffens
Ortsbürgermeister